

**S**ennach bey Seiner Königlich-  
Majestät von Preussen 2c 2c Inseim als  
allergnädigsten Herrn, Dero Eley. und Märkische Re-  
gierung mittelst Berichts vom 7ten dieses Monats allerunter-  
thänigst angetragen, den Druck und Verlag des in dortigen  
Landen eingeführten, und mit Approbation des geistlichen  
Departements verbesserten und mit einem Anhang versehenen  
Eley- Gülich- Berg- und Märkischen Evangelisch- Refor-  
mirten Kirchen- Gesang- Buchs, dem Buchhändler Röd-  
der und der Wittve Sizmänn allergnädigst zu concediren; Als  
haben Höchstgedachte Seine Königl. Majestät diesem Gesuch  
in Gnaden zu deferiren kein Bedenken getragen.

Höchst Diefelbe concediren und verstaten auch hiermit  
und Kraft dieses dem Buchhändler Röd-  
der und der Wittve Sizmänn, daß Sie und Ihre Erben, binnen den nächst-  
folgenden Zwanzig Jahren allein berechtiget seyn sollen, das  
oben erwähnte Evangelisch- Reformirte Kirchen- Gesang- Buch  
und dessen Anhang zu drucken, und zu verlegen, hingegen  
niemand außer Ihnen befugt seyn soll, sothanen Gesang-  
Buch nachzudrucken, oder andere etwa auswärts nachgedruckte  
Exemplaria in Höchst Deroselben Landen einzuführen, und  
darin zu debittiren, bey Confiscation der Exemplarien und bey  
einer Geld- Strafe von Ein Hundert Reichsthaler, wovon  
die Hälfte dem Königl. Fisco, die andere Hälfte aber de-  
ren vorhin benannten Concessionariis erlegt werden soll.

Höchstgedachte Seine Königl. Majestät wollen auch die  
Competanten bey dem Genuß dieser Concession, binnen denen  
bewilligten Zwanzig Jahren allergnädigst schützen, handhaben  
und erhalten.

Urkundlich ist diese Concession mit Höchstgedachter Sei-  
ner Königl. Majestät Insiegel bedruckt, und von Höchst  
Dero jetzigen Chef des Lehns- Departements unterzeichnet  
worden. So geschehen Berlin, den 24. October 1771.

(L. S)

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special- Befehl.

von Münchhausen.

**Wir CARL THEODOR** von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rheinu des heiligen Römischen Reichs Erz, Schatzmeister, und Churfürst, in Bayern, zu Sulich, Cleve und Berg Herzog, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergen op Zoom, Graf zu Beldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein &c. &c.

Thun kund, und fügen Unfern Beamten, sodann Bürgermeister und Rath dabier, auch sonst jedermännlich hiemit gnädigst zu wissen. Nachdem bey uns Bürger hieselbst Johann Wilhelm Köder, sodann Buchhändler zu Wesel Franz Jacob Köder, und Wittwe Sigmann, unterthänigst zu erkennen gegeben, daß Sie gefinnet seyen, einen Zusatz Reformirten Gesang-Buch zum Druck zu befördern, mit unterthänigster Bitte, Wir gnädigst geruhen wollten, Ihnen solches nicht allein gnädigst zu erlauben, sondern auch desfalls mit einem Privilegio exclusivo zu begnadigen, daß wir demnhero sothaner an Uns gebrachter Bitte in Gnaden statt gegeben, mithin gemeldten Köder und Wittwe Sigmann das Privilegium exclusivum auf Zwanzig Jahren dergestaltet jedoch gnädigst verliehen haben, daß sie besagtes Gesang-Buch mit einem Zusatz zum Druck befördern, und dieses Privilegium keinem andern zu übertragen; hingegen aber auch niemand ermächtigt seyn soll, solches Gesang-Buch unter Vier Hundert Reichsthaler Strafe nachzudrucken, oder zu verkaufen, in welche derjenige, der dagegen handelt, ohnmachtlählig verfallen, mithin die Straf-Geißel zu einer Halbscheidel Unserm Fisco, und zur andern vorgemeldten Privilegieren anerfallen seyn solle; Als haben Wir hiemit und Kraft dieses besagten Köder und Wittwe Sigmann obgemeldtes Privilegium in hohen Gnaden verliehen, auch Eingangs gemeldten Unfern Beamten, Bürgermeister und Rath, solchemnach gnädigst befehlend, mehraemeldten Köder und Wittwe Sigmann bey gegenwärtigen denselben gnädigst ertheilten Privilegio exclusivo wider alle Eintrachten kräftigst zu schützen und zu handhaben. Ihrkund Unfers hervorgedruckten Hof-Geheym-Secret-Insiegels. Düsseldorf, den 27ten März 1772.

[ L. S. ]

Aus Höchstgedachter Ihre Churfürstlichen Durchlaucht sonderbaren gnädigstem Befehl.  
Vt. Graf von Effren.